

Rieser Tagesblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse
„Tagesblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Nummernpreis
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 78.

Mittwoch, 7. April 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Rieser Tagesblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Vorzahlung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Nach Monatsabonnements werden angenommen. Abzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabestages bis vormittag 9 Uhr ohne Gebühr. Preis für die Kleinanzeigen 45 vom dritte Spaltenzeile 18 Pfg. (Wochensatz 12 Pfg.) Betrubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Rotationsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 52. — Für die Redaktion verantwortlich: Kurtur Schmal in Riesa.

Ausführungsbestimmungen zur Beschlagnahme der deutschen Schaffschur 1914—1915.

Durch Verfügung der stellvertretenden Königl. Generalkommandos XII. und XIX. A. R. sind die Wollen der deutschen Schaffschur 1914/15, d. h. die seit dem 1. Oktober 1914 in Deutschland gelohrenen oder noch zu scherenden Wollmengen beschlagnahmt worden, gleichviel, ob sie sich noch auf den Schafen oder bei den Schafhaltern oder an sonstigen Lagerstellen befinden, ebenso wie das Wollgefälle von deutschen Schaffellen, das sich bei den deutschen Werbereien oder sonstigen Lagerstellen befindet.

Die Verwendung der beschlagnahmten Wollbestände wird wie folgt geregelt:
Die in der Beschlagnahmeverfügung getroffene Bestimmung betreffs Verbots des Weiterverkaufs wird hierdurch aufgehoben, jedoch darf die Wolle nur für Kriegslieferungen verwendet werden. Kriegslieferungen im Sinne dieser Verfügung, also erlaubte Lieferungen, sind ausschließlich Lieferungen, die über eine der nachstehend aufgeführten Wäschereien geleitet werden:

- Bismarcker Carbonisieranstalt und Wollwäscherei, A. G. vormals G. Big. Tischweiler, Kreis Hagenau/Elb.
- Bremer Wollwäscherei, Blumenthal, Prov. Hannover.
- Wollwäschereivereinigung, Carl Neg & Co., Breslau.
- S. Ray Sohn, Cassel.
- Mosbacher & Cie., Cassel.
- Emil Rubensohn & Co., Cassel-Bettenhausen.
- Woll-Wäscherei und -Kämmerei Döhren/Hannover, Hannover-Döhren.
- Wollwäscherei Carbonisieranstalt A. G., Grün/Bengenfeld i. B.
- Rieschhalm Wollwäscherei G. m. b. H., Riechhalm (N.-L.).
- Ostpreussische Dampf-Wollwäscherei A. G., Rönigsberg/Ostpr.
- Leipziger Wollwäscherei, Leipzig.
- Bremer Wollwäscherei, Besum/Bremen.
- G. H. Weller, Leutenbach/Rheinberg i. Sa.
- Mühlauer Wollwäscherei Georgi & Co., G. m. b. H., Mühlau/Bogtland.
- Woll-Wäscherei und Carbonisieranstalt Neuhütte, Gebr. Vent, Neuhütte/Bengenfeld.
- Deutsche Wollentfettung A. G., Oberheinsdorf/Reichenbach i. B.
- Rothenburger Wollwäscherei Carl Feins, Rothenburg/Ober.
- Wollwäscherei u. Carbonisieranstalt Fr. W. Schreiterer, Unterheinsdorf/Reichenbach i. B.

Diese Wäschereien sind durch die Geeresverwaltung verpflichtet worden, die Wäsche der beschlagnahmten Wollmengen zu den mit ihnen vereinbarten Tarifföhren*) zu bewirken und für Ueberwachung der endgültigen Ablieferung an solche inländische Fabrikanten, die die Wolle zu Geereslieferungen verarbeiten, zu sorgen. Die Wäschereien unterliegen der dauernden Ueberwachung durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsmaterialministeriums.

Die Eigentümer der Wollen dürfen danach die Wollen entweder unmittelbar oder durch Vermittlung von Händlern an Geeresbedarfsfabrikanten verkaufen. In letzterem Falle ist der Eigentümer, in letzterem Falle der Händler verpflichtet, die Wollen über die vorstehend genannten Wäschereien an die Geeresbedarfsfabrikanten zur Ablieferung zu bringen.

Da die verpflichteten Wäschereien Wollmengen unter 1000 kg Rohgewicht nicht bearbeiten, dürfen Eigentümer, deren Gesamtsergegnis oder Besitz diese Menge nicht erreicht, sich zu gemeinsamer Ablieferung zusammenschließen.

Alle schon abgeschlossenen Verkäufe von Wollmengen an Geeresbedarfsfabrikanten können in Kraft bleiben, wenn die Wolle einer der zugelassenen Wäschereien zur Wäsche, zur Ueberwachung und Ablieferung zugeführt wird. Von dem Abnehmer der Wolle ist der Wäscherei der Wollschon vor Ablieferung zu erstatten.

Sobald bereits Wollen an Fabrikanten verkauft worden sind, die sich nicht verpflichten, die Wolle zu Geereslieferungen zu verwenden, darf Ablieferung nicht erfolgen. Vor dem 31. August 1915 müssen sämtliche Bestände der deutschen Schaffschur 1914/15 in das Eigentum der Geeresbedarfsfabrikanten übergegangen sein.

Jede andere Art von Lieferungen, sowie jede andere Art von Veräußerungen, insbesondere der Verkauf von Wolle der deutschen Schaffschur 1914/15 auf Märkten oder öffentlichen Versteigerungen ist verboten. [436 P Z]

Es wird ausdrücklich auf die Bundesratsverfügung vom 22. 12. 1914 betreffs der Höchstpreise hingewiesen.

Zumiderhandlungen gegen die Beschlagnahmeverfügung oder gegen die Ausführungsbestimmungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bestraft, sofern nicht nach allgemeinen Gesetzen höhere Strafen vermerkt sind. 1610

*) M. 0,25 für 1 kg auf gewaschenes Produkt gerechnet einschl. Sortierung bis zu 20 % Unter- und Nebenforten und M. 0,25 Zuschlag für 1 kg auf gewaschenes Produkt bei Sortierung über 20 % Unter- und Nebenforten. Sofortige Barzahlung ohne jeden Abzug. Verpackung zu Lasten des Empfängers.

Bekanntmachung.

Alle in Kokerstein oder Waschanlagen gewonnenen Rohsteere sind an Leerdestillationen, die Vorrichtung zur Gewinnung von Benzol, Toluol und Naphthalin besitzen, abzugeben und dürfen für andere Zwecke nicht verwendet werden.

Wo Rohsteere bisher zum Heizen oder für andere technische Zwecke verwendet worden sind, müssen sie durch das entbehrliche Rohnaphtalin ersetzt werden.

Zumiderhandlungen gegen dieses Verbot werden nach § 9 des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

Dresden, 3. April 1915.
Leipzig,

Stellb. Generalkommando XII. und XIX. A. R.
Die kommandierenden Generale
von Droitzem.
von Schweinitz.

Wer nach § 2 der Verordnung über den Verkehr mit Futtermitteln vom 31. März 1915 folgende Futtermittel:

- A. Körnerfutter**
 - Sojabohnen,
 - Widen;
- B. Abfälle der Mälerei**
 - Erbsenschalen und -Kerne,
 - Graupenfutter,
 - Gerstenkleie,
 - Welgen- und Roggenkleie, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Auslande eingeführt ist,
 - Malzabfälle (Homco, Romini, Malgema usw.);
- C. Abfälle der Zuckers und Stärkefabrikation sowie der Gärungsgewerbe**
 - Reste von Getreide, getrocknet,
 - Getreidehülle, getrocknet,
 - Roggenstempel, getrocknet,
 - Zuckerrüben, getrocknet (als Viehfutter);
- D. Mehlarten**
 - Sesamöl, in Deutschland geschlagen,
 - Sojabohnenmehl,
 - Reismehl,
 - Gerstentriebe,
 - Malzmehl,
 - Sojabohnenmehl,
 - Reismehl, als Viehfutter;
- E. Mehlarten (durch Extraktion gewonnen)**
 - Reismehl und -Schrot,
 - Sojabohnenmehl und -Schrot,
 - Sojamehl und -Schrot,
- F. Tierische Produkte und Abfälle**
 - Fleischmehl,
 - Fleischschmelze, gemahlen,
 - Blutmehl,
 - Fettgrieben,
 - Fleischfüttermehl;
- G. Düngemittel**
 - Fütterkalk, kohlensauren und phosphorsauren, fertig präpariert

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter den Rindviehherden
1. des Rittergutes Döberitz,
2. des Gutsbesizers Otto Möbins und Otto Wachs in Leutenwitz Nr. 11 und 4,
3. des Gutsbesizers Richard Nische in Zeithain Nr. 81.
Zu 1 werden, da der Ort Döberitz nunmehr seuchenfrei ist, die angeordneten Sperrmaßnahmen aufgehoben.
Zu 2 und 3 bewendet es wegen der in anderen Bezirken von Leutenwitz und Zeithain noch herrschenden Maul- und Klauenseuche bei den getroffenen Anordnungen.
Großenhain, den 7. April 1915.
Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Es werden Schießschießen abgehalten
a) auf dem Schießplatz Heidehäuser:
am 9., 10., 12., 13., 14., 15., 16., 17., 19. und 20. April dieses Jahres in der Zeit von 7 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags,
b) auf dem Schießplatz Gohrlich:
nördlich und südlich des Wälschener Weges:
am 9., 10., 12., 13., 14., 15., 16., 17., 19. und 20. April dieses Jahres in der Zeit von 7 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags.
Die Sperrung dieser Schießplätze und ihrer Befahrenbereiche wird an jedem Schießtage so bewirkt, daß sie 1/2 Stunde vor Beginn des Schießens durchgeföhrt ist.
Bei Schießen auf dem Schießplatz Gohrlich ist die Mühlberger Straße und der Wälschener Weg gesperrt.
Die Wege des Plages sind bei geöffneten Schlagbäumen und durch Hochklappen möglichst gemacht Warnungstafeln ohne Aufenthalt zu passieren.
Unter Hinweis auf die amtshauptmannschaftliche Bekanntmachung vom 24. Mai 1914 Nr. 370 f D, abgedruckt in Nr. 95 des Rieser Amtsblattes, wird dies mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß Uebertretungen nach § 366,10 bez. 368,9 des Reichsstrafgesetzbuchs bestraft werden.